

Anforderungen und Kriterien

Damit ein Produkt für das bfu-Sicherheitszeichen berücksichtigt wird, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen.

1. Grundsätzliche Anforderungen

Dies sind die Grundvoraussetzungen, damit die bfu auf den Antrag eintritt.

- **Das Produkt hilft Unfälle zu verhüten oder vermindert die Folgen von Unfällen.**
- Das Produkt gehört zum nichtbetrieblichen Bereich.
- Das Produkt stimmt mit den Grundsätzen der bfu überein und entspricht deren Philosophie.
- Das Produkt entspricht dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Produkt verletzt keine rechtlichen Vorschriften.
- Das Produkt muss in der Schweiz erhältlich sein.

2. Spezifische Anforderungen

Die Arbeitsgruppe «Sicherheitszeichen» legt die Kriterien für das bfu-Sicherheitszeichen fest und entscheidet, ob sie erfüllt sind oder nicht.

- Der bfu liegt ein korrekt und vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag vor, mit allen zur Beurteilung nötigen Angaben, Unterlagen und dem Belegexemplar.

- Der bfu muss das verkaufsfertige Produkt (kein Prototyp) zur Verfügung gestellt werden oder bei grösseren technischen Einrichtungen und Geräten, wie z. B. Schwimmbadabdeckungen, muss eine Anlage besichtigt werden können.
- Das Produkt muss durch Markenname, Typ, Artikelnummer oder -bezeichnung eindeutig identifiziert werden können. Diese Angaben stimmen mit dem Produkt im Verkauf, dem eingereichten Belegexemplar, dem Prüfexemplar für Empa usw. und den Angaben im Antrag überein.
- Die nötigen Anleitungen, Hinweise und Informationen liegen vor, um das Produkt korrekt montieren und benützen zu können. Sie sind klar und eindeutig formuliert und liegen in Deutsch, Französisch und – wo vorgeschrieben oder wenn das Produkt im Tessin angeboten wird – in Italienisch vor.
- Muss ein Produkt einer **Norm oder rechtlichen Vorschriften** entsprechen, so muss es für die Erlangung des bfu-Sicherheitszeichens einen **zusätzlichen, sinnvollen und relevanten Sicherheitsaspekt** aufweisen. Produkte, die nur rechtliche Vorschriften oder Normen erfüllen, werden nicht ausgezeichnet; davon ausgenommen sind retroreflektierende Produkte.

3. In Prüfreglementen definierte Anforderungen

Für die folgenden Produkte sind die vorgeschriebenen Prüfungen in Reglementen festgelegt:

- **Bodenbeläge**
bfu-Prüfreglement «Bodenbeläge mit erhöhter Gleitfestigkeit», R 9729
- **Bodenbehandlungen / Bodenbeschichtungen**
bfu-Prüfreglement «Bodenbeläge mit erhöhter Gleitfestigkeit», R 9729
- **Teppichunterlagen, Badezimmer- und Schmutzschleusenteppiche**
bfu-Prüfreglement «rutschhemmende Teppichunterlagen, Badezimmer- und Schmutzschleusenteppiche», R 9510
- **Schuhsohlen**
bfu-Prüfreglement «Schuhe mit erhöhter Gleitfestigkeit für den Freizeitbereich», R 9215
- **Hüftprotektoren**
bfu-Prüfreglement «Hüftprotektoren», R 0407
- **Handgelenkschutz für Snowboardfahrende**
bfu-Prüfreglement «Handgelenkschutz für Snowboardfahrende», R 0417
- **textile Erzeugnisse**
bfu-Prüfreglement «schwer entflammbare textile Erzeugnisse», 20.060